

## Das neue Kassengesetz – aktuelles zum 1.1.2020

Das Editorial Oktober 2019 beschäftigt sich ein weiteres Mal mit dem höchstproblematischen neuen Kassengesetz.

Aus aktueller Beratertätigkeit zeigen wir nochmals anstehenden Punkte auf, die zum 1.1.2020 besondere Probleme bereiten wird.

### Belegausgabepflicht

Bereits seit 2017 gelten besondere Anforderungen für Unternehmen, die mit elektronischen Aufzeichnungssystemen arbeiten. Im Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurden diese speziellen Anforderungen festgelegt.

Wenn Sie zu den betroffenen Unternehmenskreisen gehören, sind Einzelaufzeichnungspflicht, GoBD und Kassen-Nachschau bereits bekannte Begriffe.

Wie bereits in vorangegangenen Editorials dargestellt, werden ab dem 1. Januar 2020 mit dem Inkrafttreten der Kassensicherungsverordnung die Anforderungen an elektronische Aufzeichnungssysteme erweitert.

### Das bedeutet, dass ab 2020 grundsätzlich die Pflicht zur Belegausgabe besteht.

Wer mit elektronischen Kassensystemen arbeitet, muss jedem Kunden und Gast einen Beleg über den Geschäftsvorfall zur Verfügung stellen. In der Gastronomie muss also, wenn mit einer Registrierkasse oder einem iPad-Kassensystem gearbeitet wird, dann den Gästen ab 2020 stets einen Kassenbeleg geben werden.

#### Beraterhinweis:

*Mit der Belegausgabepflicht soll sichergestellt werden, dass jeder einzelne Geschäftsvorfall auch wirklich dokumentiert wird. Der Gesetzgeber sieht darin eine wichtige Maßnahme um Manipulationen, Schwarzgeld und die Hinterziehung von Steuern zu verhindern. In Zeiten der aktuell geführten Klima- und Umweltpolitik ein Unding, wenn man an die Mengen an gedrucktem Papier denkt, das dadurch produziert wird.*

Gesetzliche geregelt ist diese Belegausgabepflicht im § 146a Abs. 2 AO. Sie gilt für alle elektronischen Kassensysteme. Offene Ladenkassen sind davon ausgeschlossen.

Bemerkenswert ist dabei, dass die Belegausgabepflicht nicht vorschreibt, dem Kunden/Gast die Kassenbelege unbedingt auszuhändigen. Die Kunden/Gäste sind auch nicht verpflichtet, den Beleg anzunehmen. Dieser muss jedoch zwingend von der Kasse erstellt und dem Kunden/Gast zur Verfügung gestellt werden.

***Beraterhinweis:***

*Im Gegenteil zum Beispiel Italien, wo jeder Gast den Beleg entgegennehmen muss, landet in Deutschland der Beleg wohl direkt vom Ersteller in den Müll.*

*Ob zur Vermeidung dieser umweltpolitischen Idiotie der Gesetzgeber anbietet, die entsprechenden Daten dem Kunden/Gast auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen (zum Beispiel als E-Mail), entzieht sich meiner Kenntnis. Klar ist in jedem Fall, dass der Gesetzgeber vollständig an der Realität vorbei handelt! Welcher Kunde/Gast gibt z. B. für einen Kaffee seine E-Adresse bekannt, damit ihm der Kassenbeleg zugesandt werden kann.*

Bei all diesen oftmals nicht nachvollziehbaren Vorgaben stellt sich zwingend die Frage, ob die Belegausgabepflicht irgendwie umgangen werden kann.

Grundsätzlich gilt, dass ab 1.1.2020 alle steuerpflichtigen Unternehmen sich an die Belegausgabepflicht halten müssen, wenn sie mit digitalen Aufzeichnungssystemen arbeiten.

***Lösungsansatz:***

Dem Gesetzgeber wurde scheinbar bei der Konzeption doch noch klar, dass es nicht für jedes Unternehmen machbar ist, für jeden einzelnen Geschäftsvorgang einen Kassenbeleg anzubieten. Es wurde deshalb die Möglichkeit geschaffen, sich von der Belegausgabepflicht befreien zu lassen.

***Befreiung von der Belegausgabepflicht***

Aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität können Finanzbehörden Unternehmen von der Belegausgabepflicht befreien, wenn es sich um Verkäufe von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen handelt.

***Beraterhinweis:***

*Für Unternehmen mit unternehmensgegenständlichen Tätigkeiten wie Bäckereien, Metzgereien, Bars, Restaurants und Cafés wird dies oft der Fall sein.*

*Für diese Unternehmensgruppierungen sollte ein Antrag auf Befreiung von der Belegausgabepflicht mit Erfolg gestellt werden können.*

Verfahrenstechnisch ist beim zuständigen Finanzamt ein Antrag auf Befreiung von der Belegausgabepflicht zu stellen. Das Finanzamt wird dann im Einzelfall darüber entscheiden.

***Beraterhinweis:***

*Eine ähnliche Regelung besteht bereits in Bezug auf die Einzelaufzeichnungspflicht bei einer offenen Ladenkasse handelt.*

Wenn von Seiten der Finanzverwaltung die Befreiung von der Belegausgabepflicht nicht genehmigt ist, gilt es nicht gegen das neue Kassengesetz und die Belegausgabepflicht zu verstoßen, da dies zu hohen Strafen führen kann (Geldbuße von bis zu 25.000 Euro).

***Beraterhinweis:***

*In derartigen Fällen sollten unbedingt auch alle Mitarbeiter informiert werden, damit sich auch diese an die an die neuen Anforderungen orientieren.*

*Das Kassensystem ist darauf zu überprüfen, ob es die technischen Anforderungen erfüllt.*

*So ist sicherzustellen, dass die Kasse problemlos Belege drucken kann und alle erforderlichen Informationen über den Geschäftsvorfall stehen.*

*Außerdem ist zu überprüfen, ob die Belege auf Wunsch elektronisch übermittelt werden können, wenn der Kunde/Gast dieser Art der Aushändigung zustimmt.*

Was muss auf dem ordnungsgemäßen Kassenbeleg erfasst sein?

- vollständiger Name und Anschrift Ihres Unternehmens
- das Datum und die Uhrzeit der Belegausstellung
- die Art und Menge der Bestellungen
- die Rechnungsnummer
- der zu zahlende Betrag und der Steuerbetrag
- die Seriennummer des betreffenden Kassensystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls

Neben der Pflicht zur Belegausgabe sieht das Kassengesetz 2020 neben weiteren Regelungen die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE), gesetzlich geregelt im § 146a Abs. 1 S. 2 AO, vor:

Das neue Kassengesetz schreibt vor, dass alle digitalen Kassensysteme eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung haben müssen.

Diese Sicherheitseinrichtung muss vom Kassenhersteller zur Verfügung gestellt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Grundaufzeichnungen in der Kasse nicht manipuliert werden können.

Hier zeigt sich wieder das kollektive Politik- und Gesetzgebungsversagen. Der Gesetzgeber und in Folge die verantwortliche Verwaltung ist nicht in der Lage, zeitgerecht derartige Sicherheitseinrichtungen zu zertifizieren.

Folge: Die Hersteller können keine entsprechenden Sicherheitseinrichtungen liefern!

Für die Steuerpolitik kein Problem, wie die Pressemitteilung zeigt:

*Pressemitteilung Nr. 239, München, 25.09.2019*

**FÜRACKER: GEFORDERTE FRISTVERLÄNGERUNG BEI DER UMSTELLUNG VON REGISTRIERKASSEN KOMMT**

*Für die Wirtschaft wichtige Übergangsfrist bis 30.09.2020 beschlossen*

*Nach einer bundesgesetzlichen Regelung müssen ab 1. Januar 2020 alle Registrierkassen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden, die bis zum Beginn des neuen Jahres aber voraussichtlich noch nicht flächendeckend am Markt verfügbar sein wird. Deswegen war zuletzt bei vielen Betroffenen Unsicherheit entstanden. „Das bayerische Finanzministerium hat sich seit längerem dafür stark gemacht, diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen und den Betrieben eine möglichst lange Frist zu gewähren“, erklärte Finanzminister Albert Füracker. „Niemand kann Unmögliches leisten. Die Übergangsfrist mindestens bis zum 30. September 2020 war dringend notwendig, um Klarheit für unsere Gastwirte und alle anderen bargeldintensiven Betriebe zu schaffen.“ Diese Frist hatten auch die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft gefordert.*

*Die Neuregelung im Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (Kassengesetz) dient dem Zweck, Kassenbuchungen zu sichern und damit eine verlässliche Grundlage für eine gleichmäßige Besteuerung zu schaffen. Sie betrifft alle Betriebe, die ihre Bargeldeinnahmen mittels einer elektronischen Registrierkasse aufzeichnen. Mit einem Beschluss auf Bund-Länder-Ebene hat sich die Finanzverwaltung nun auf eine zeitlich befristete Nichtbeanstandungsregelung bis 30. September 2020 verständigt.*

*Nunmehr muss mit Nachdruck daran gearbeitet werden, die technischen Sicherheitseinrichtungen schnellstmöglich auf den Markt zu bringen. „Wir werden die Entwicklung genau beobachten und uns auch weiterhin für eine wirksame und gleichzeitig praktikable Handhabung einsetzen“, so der Finanzminister abschließend.*

Fazit: Betroffene Unternehmen haben nunmehr Zeit bis zum 30.09.2020 – und wohl noch darüber hinaus, wenn man den letzten Absatz der Pressemitteilung richtig interpretiert –

Problem: Was schreibt man in die Meldung lt. Kassenmeldepflicht (§ 146a Abs. 4 AO)? Ab 2020 müssen nämlich alle relevanten Unternehmen dem Finanzamt ihre Kasse melden.

Gemäß § 146a Abs. 4 AO müssen folgende Daten über die Kassensysteme angegeben werden:

1. Information über das verwendete elektronische Aufzeichnungssystem
2. die genaue Anzahl der elektronischen Aufzeichnungssysteme
3. das Datum der Anschaffung
4. die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
5. das Datum der Außerbetriebnahme

Mangels Vorliegen von Tz. 4. ist eine korrekte Meldung nicht möglich. Inwieweit die Meldung dann überhaupt Sinn macht, versuche ich beim kommenden Steuerberaterkongress Ende Oktober 2019 in Berlin in Erfahrung zu bringen.

Sollten Sie zu den betroffenen Unternehmen gehören bzw. vermuten Sie dies, stellen sich zwingend zu diesem Thema Fragen. Wir, das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG freuen uns von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

**Gerhard Weichselbaum**

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©